

Vertrag über die Versorgungsregion Allschwil – Binningen - Schönenbuch

vom (...). (Entwurf der Kommissionen der Einwohnerräte von Allschwil und Binningen und einer Delegation von Schönenbuch vom 17. Februar 2020)

Die Einwohnergemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch vereinbaren gestützt auf § 34 des Gemeindegesetzes¹:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gemeinsame Versorgungsregion Alter²

¹ Die Einwohnergemeinden Allschwil, Binningen und Schönenbuch (kurz: Vertragsgemeinden) bilden die Versorgungsregion Allschwil – Binningen – Schönenbuch (kurz: Versorgungsregion) gemäss § 4 APG³.

² Zur Erledigung der Aufgaben innerhalb der Versorgungsregion richten die Vertragsgemeinden die gemeinsame Informations- und Beratungsstelle gemäss § 15 APG (kurz: Fachstelle Alter) ein.

§ 2 Ausführende Vereinbarung

Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln in einer separaten Vereinbarung die Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag abschliessend.

II. Delegiertenversammlung

§ 3 Zusammensetzung und Bestellung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus den von den Vertragsgemeinden bestimmten Delegierten.

² Jede Vertragsgemeinde delegiert zwei Mitglieder, darunter ex officio das geschäftskreisführende Mitglied des jeweiligen Gemeinderats, und bestimmt für diese eine Stellvertretung. Nicht wählbar als Delegierte sind Personen, welche gleichzeitig in der Versorgungsregion Leistungserbringer sind oder bei einem Leistungserbringer in der Versorgungsregion Organstellung haben.

³ Jede Vertragsgemeinde bestimmt das Wahlorgan für seine Delegierten selber. Die Amtsperiode beginnt mit Rechtskraft dieses Vertrages und dauert vier Jahre.

⁴ Die Delegiertenversammlung konstituiert sich selber und wählt für jede neue Amtsperiode ein Präsidium sowie ein Vizepräsidium. Diese beiden Personen dürfen nicht der gleichen Vertragsgemeinde angehören.

⁵ Die Fachstelle ist zuständig für die Administration der Delegiertenversammlung (Korrespondenz, Einberufung, Protokoll, Sitzungserfassung etc.).

⁶ Die Delegierten werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970 (SGS 180)

² Der Begriff «Alter» wird gemäss § 1 APG verwendet («Dieses Gesetz schafft die Grundlage für die bedarfsgerechte, qualitativ gute und wirtschaftliche Pflege von nicht spitalbedürftigen Personen aller Altersstufen sowie die Betreuung von betagten Personen.»).

³ Altersbetreuungs- und Pflegegesetz (APG) vom 16.11.2017 (SGS 941)

§ 4 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung nimmt alle Aufgaben und Kompetenzen wahr, die durch das APG und die APV der Versorgungsregion zugewiesen sind.

² Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Genehmigung von Budget und Investitionen zuhanden der einzelnen Exekutiven,
- b. die Verabschiedung der Rechnung und des Jahresberichts zuhanden der Mitgliedsgemeinden,
- c. die Beauftragung der Aufsicht gemäss § 8 APG,
- d. die Kenntnisnahme der Aufsichtsergebnisse gemäss § 8 APG,
- e. Beschluss von aufsichtsrechtlichen Massnahmen gemäss § 8 APG und Art. 387 ZGB,
- f. Beschluss von zusätzlichen Qualitätsanforderungen gemäss § 11 APG,
- g. die Festlegung des Stellenetats,
- h. die Erstellung und Verabschiedung des Betriebskonzepts,
- i. die Anstellung des Personals, vorbehalten bleibt § 9 Abs. 2,
- j. die Beschlussfassung über Ausgaben unter Vorbehalt der Ausgabenzuständigkeit.

³ Die Delegiertenversammlung beschliesst ausserdem einstimmig über

- a. die Erstellung und Verabschiedung des Versorgungskonzepts gemäss § 20 APG,
- b. den Abschluss von Leistungsvereinbarungen gemäss § 21 APG,
- c. den Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Versorgungsregionen.

⁴ Die Delegiertenversammlung beschliesst einstimmig mit anschliessender Genehmigung durch die Gemeinden über

- a. die Erstellung und Verabschiedung der strategischen Ausrichtung und Ziele der Versorgungsregion,
- b. die Aufnahme neuer Mitgliedsgemeinden,
- c. die Änderungen des Vertrages.

⁵ Budget, Rechnung, Versorgungskonzepte und Leistungsvereinbarungen werden den Vertragsgemeinden 30 Tage vor Beschlussfassung der Delegiertenversammlung zur Vernehmlassung zugestellt.

§ 5 Einberufung und Beschlussfassung

¹ Ordentliche Versammlungen finden mindestens zweimal jährlich statt (Budget- und Rechnungsversammlung), zusätzliche nach Bedarf und Anfall beschlussfähiger Geschäfte. Ausserordentliche Versammlungen sind innerhalb von 30 Tagen einzuberufen, wenn dies von zwei Mitgliedern der Delegiertenversammlung unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Die Einladung ist den Delegierten mit den Traktanden mindestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum elektronisch oder in Papierform zuzustellen.

² Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Delegierten. Beschlüsse gemäss § 4 Abs. 3 und 4 müssen von den anwesenden Delegierten einstimmig gefasst werden. Einstimmigkeit gilt auch bei Beschlüssen gemäss § 21 Abs. 3 APG.

³ Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend und gleichzeitig jede Vertragsgemeinde vertreten ist. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

⁴ Bei Abstimmungen gibt das Präsidium bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Dieses wird durch das Präsidium gezogen.

III. Informations- und Beratungsstelle (Fachstelle Alter)

§ 6 Leitgemeinde

¹ Die Fachstelle Alter hat ihre Büroräumlichkeiten in einer der Vertragsgemeinden. Diese ist zugleich die Leitgemeinde.

² Das Betriebskonzept legt Art und Umfang der örtlichen Präsenz in den beiden anderen Vertragsgemeinden fest.

³ Die Fachstelle umfasst:

- a. die Leitung,
- b. Beraterinnen und Berater
- c. das Sekretariat

§ 7 Leitung

¹ Die Delegiertenversammlung bestimmt die Leitung der Fachstelle Alter.

² Die Leitung stellt die Stellvertretung sicher.

§ 8 Aufgaben der Fachstelle Alter

¹ Die Fachstelle Alter ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich.

² Die Fachstelle deckt das Informations- und Beratungsangebot gemäss § 15 Abs. 2 APG wie folgt ab:

- a) Information der Einwohnerinnen und Einwohner in der Versorgungsregion
- b) Beratung und Bedarfsabklärung, insbesondere vor einem Ersteintritt in eine stationäre Pflegeeinrichtung;
- c) Vermittlung von geeigneten Angeboten
- d) Vorbereitung von Stellungnahmen zu Handen der politischen Entscheidungsträger

³ Die Fachstelle ist für die Erarbeitung der Grundlagen für folgende Beschlüsse der Delegiertenversammlung verantwortlich:

- a) Versorgungskonzept gemäss § 20 APG
- b) Leistungsvereinbarungen mit Leistungserbringern gemäss § 21 APG

⁴ Die Fachstelle evaluiert regelmässig zu Handen der Delegiertenversammlung den Bedarf an ambulanter und intermediärer Pflege gemäss § 23 APG, betreutes Wohnen gemäss § 29 APG und an stationärer Pflege gemäss § 33 APG.

⁵ Zusätzliche Aufgaben ergeben sich aus dem von den Vertragsgemeinden verabschiedeten Betriebskonzept.

⁶ Die Delegierten können die Fachstelle mit zusätzlichen Aufgaben betrauen. Wenn es sich dabei um eine eigentliche Verschiebung von Aufgaben der Gemeinden an die Fachstelle handelt, so sind dafür die zustimmenden Beschlüsse der Vertragsgemeinden erforderlich.

§ 9 Stellen

¹ Die Delegiertenversammlung legt die Anzahl der unbefristeten Stellen der Fachstelle Alter fest.

² Die Ausführungsvereinbarung kann die Leitung der Fachstelle ermächtigen, befristete Anstellungen vorzunehmen und betreffend diesen als Anstellungsbehörde zu amten.

§ 10 Anstellung

Die Delegiertenversammlung stellt an:

- a. die Leiterin / den Leiter der Fachstelle
- b. die Mitarbeitenden der Fachstelle auf Antrag der Leitung.

§ 11 Personal

¹ Das Personal untersteht personalrechtlich und administrativ der Leitgemeinde.

² Die Leiterin/der Leiter der Fachstelle Alter untersteht fachlich der Delegiertenversammlung.

³ Das Personal untersteht fachlich der Leiterin/dem Leiter der Fachstelle Alter.

§ 12 Ausgabenzuständigkeit

Die Ausgabenzuständigkeit wird in der Ausführungsvereinbarung gemäss § 2 geregelt.

IV. Kontrolle

§ 13 Rechnungs- und Geschäftsprüfung

¹ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfung erfolgt durch einen Ausschuss von je zwei Personen der Vertragsgemeinden. Sie wird paritätisch aus je einem Mitglied der Rechnungs- und der Geschäftsprüfungskommissionen oder von zwei Mitgliedern der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission der Vertragsgemeinden gebildet.

² Die Mitglieder der Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission werden von den jeweiligen Vertragsgemeinden gemäss deren Ansätzen für die Vorbereitung und Teilnahme an den Sitzungen entschädigt.

³ Die Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission kann eine externe qualifizierte Fachstelle mit der Rechnungsprüfung beauftragen. Die Kosten werden dem Fachstellenbudget angerechnet.

§ 14 Grundsätze

¹ Die Vertragsgemeinden tragen gemeinsam die Kosten der Fachstelle Alter.

² Die Kostenverteilung unter den Vertragsgemeinden richtet sich nach § 16.

³ Die Kostenanteile gemäss dem § 16 sind für die einzelnen Vertragsgemeinden gebundene Ausgaben.

§ 15 Räumlichkeiten

In Absprache mit der Delegiertenversammlung mietet die Fachstelle Alter die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Räumlichkeiten.

§ 16 Kosten

Die Kosten werden auf die Vertragsgemeinden anhand der Einwohnerzahlen des Statistischen Amtes vom 30. Juni des laufenden Jahres per 31. Dezember des Rechnungsjahres verteilt.

§ 17 Investitionen

¹ Investitionen, welche ungebundene Ausgaben sind, bedürfen 2/3 der Delegiertenstimmen.

² Die gemeindeinterne Zuständigkeit richtet sich nach der jeweiligen Gemeindeordnung.

§ 18 Einnahmen

Einnahmen werden den Vertragsgemeinden nach demselben Verteilschlüssel wie die Kosten gutgeschrieben.

§ 19 Budget, Jahresrechnung und Jahresbericht

¹ Die Delegiertenversammlung beschliesst zuhanden der Vertragsgemeinden jährlich ein Budget und eine Jahresrechnung über die Kosten der Fachstelle Alter und genehmigt den von dieser erarbeiteten Jahresbericht.

² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden nehmen die Unterlagen gemäss Absatz 1 zur Kenntnis.

³ Die ordnungsgemässe Budgetierung in den Gemeinden obliegt den jeweiligen Vertretern der Vertragsgemeinden.

§ 20 Streiterledigung

¹ Entstehen aus der Auslegung oder Anwendung des vorliegenden Vertrages Konflikte, sind die Vertragsgemeinden zum Verhandeln verpflichtet.

² Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, gegebenenfalls unter Beizug der zuständigen Direktion des Kantons.

³ Kann keine Einigung erzielt werden, können die Vertragsgemeinden den Rechtsweg nach dem kantonalen Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung⁴ beschreiten.

V. Schlussbestimmungen

§ 21 Inkrafttreten und Dauer

¹ Dieser Vertrag tritt per (...) in Kraft und wird für eine Dauer von vier Jahren abgeschlossen.

² Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag stillschweigend auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten auf das Ende der festen Vertragsdauer gekündigt wurde.

⁴ Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung (VPO) vom 16. 12. 1993 (SGS 271)

³ Danach kann der Vertrag unter Einhaltung einer Frist von 24 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich jeweils auf den 30. Juni gekündigt werden.

§ 22 Abschluss, Genehmigung, Kündigung

¹ Dieser Vertrag wird durch den Gemeinderat aller Vertragsgemeinden abgeschlossen.

² Der Abschluss oder die Änderungen des Vertrags bedürfen der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD).

³ Die Kündigung des Vertrags bedarf der Genehmigung der Gemeindeversammlung bzw. des Einwohnerrates der kündigenden Vertragsgemeinde.

Gemeinde Allschwil

Gemeindepräsidentin

Leiter Gemeindeverwaltung

Gemeinde Binningen

Gemeindepräsident

Verwaltungsleiter

Gemeinde Schönenbuch

Gemeindepräsident

Gemeindeverwalter